



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Andreas Winhart, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Martin Huber, Stefan Löw, Harald Meußgeier, Johann Müller, Ulrich Singer, Markus Striedl AfD**
vom 14.11.2025

Entwicklung und Rahmenbedingungen ehrenamtlicher und hauptamtlicher Bürgermeisterämter in Bayern

Zahlreiche Kommunen in Bayern leiden aktuell an fundamentalen Finanzproblemen. Im Kontext der Novellierung des bayerischen Kommunalrechts und anhaltender Diskussionen über die Attraktivität ehrenamtlicher Ämter in der Kommunalpolitik sowie der Auswirkungen auf Gemeindefinanzen und die Bürgerbeteiligung stellt sich in immer mehr Gemeinden die Frage, ob Bürgermeister haupt- oder ehrenamtlich tätig sein sollen. Diese Entwicklungen unterstreichen die Relevanz einer vertieften Auseinandersetzung mit diesem Thema, insbesondere vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Belastungen für kleinere Gemeinden und des wachsenden Unmuts in der Bevölkerung, wie er in Fällen wie in Haselbach (Landkreis Straubing-Bogen) evident wird, wo Bürger die fehlende Mitsprache an der Umwandlung von Ämtern als undemokratisch empfinden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Aktuelle Anzahl ehrenamtlicher und hauptamtlicher Bürgermeister in Bayern | 4 |
| 1.1 | Wie viele ehrenamtliche Bürgermeister und wie viele hauptamtliche Bürgermeister gibt es derzeit (Stand 2025) in Bayern, unterteilt nach Gemeindegrößen (z. B. unter 2500 Einwohner, unter 5000 Einwohner, 5000–10 000 Einwohner und über 10 000 Einwohner)? | 4 |
| 1.2 | Welche Quellen oder Statistiken (z. B. vom Landesamt für Statistik) liegen diesen Zahlen zugrunde? | 4 |
| 1.3 | Gibt es regionale Unterschiede, z. B. zwischen Oberbayern, Unterfranken oder anderen Regierungsbezirken, in der Verteilung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Ämtern? | 4 |
| 2. | Veränderung der Anzahl seit 2014 (vorletzte Kommunalwahl) | 5 |
| 2.1 | Wie hat sich die Anzahl ehrenamtlicher Bürgermeister seit 2014 bis 2025 verändert? | 5 |
| 2.2 | In wie vielen Fällen kam es in diesem Zeitraum zu einer Umwandlung von ehrenamtlichen zu hauptamtlichen Bürgermeistern? | 5 |

2.3	Welche Trends lassen sich aus den Daten ableiten?	5
3.	Auswirkungen der Volkszählung auf die Bürgermeisterämter	5
3.1	Hat die Volkszählung 2022 (basierend auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes) zu Veränderungen in der Klassifizierung von Gemeinden geführt, die eine Umwandlung von ehrenamtlich zu hauptamtlich notwendig machten?	5
3.2	In wie vielen Gemeinden hat die Volkszählung zu einer Überschreitung von Schwellenwerten (z.B. 2500 Einwohner) geführt?	5
3.3	Plant die Staatsregierung Anpassungen der Einwohnerschwellen?	6
4.	Kostenunterschiede für Kommunen bei ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeistern	6
4.1	Welche durchschnittlichen jährlichen Kosten entstehen für eine Kommune bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister (inkl. Aufwandsentschädigung) im Vergleich zu einem hauptamtlichen (inkl. Besoldung, Sozialleistungen und Verwaltungskosten)?	6
4.2	Wie variieren diese Kosten je nach Gemeindegröße und gibt es Beispiele für finanzielle Belastungen in kleineren Gemeinden, die von ehrenamtlich zu hauptamtlich umgestellt haben?	6
4.3	Welche steuerlichen Aspekte spielen bei den Kostenunterschieden eine Rolle?	6
5.	Bürgerbeteiligung bei der Entscheidung über Bürgermeisterämter	8
5.1	Ist die Staatsregierung der Meinung, dass Bürger direkt (z.B. durch Bürgerentscheid) über die Einsetzung hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Bürgermeister entscheiden sollten, insbesondere vor dem Hintergrund des Unmuts in Gemeinden wie Haselbach?	8
5.2	Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung für oder gegen eine direkte Bürgerbeteiligung, wie sie in Art. 31 Gemeindeordnung (GO) implizit ausgeschlossen ist?	8
5.3	Gibt es vergleichbare Modelle in anderen Bundesländern, die eine stärkere Bürgerbeteiligung erlauben, und wie bewertet die Staatsregierung diese?	8
6.	Mögliche Änderungen am Rechtsrahmen	8
6.1	Plant die Staatsregierung Änderungen am Rechtsrahmen (z.B. Art. 18a Abs. 3 Nr. 1 GO), um Bürgerentscheide über die Umwandlung von Bürgermeisterämtern zu ermöglichen?	8
6.2	Welche Initiativen plant die Staatsregierung zu dieser Thematik einzubringen?	8
6.3	Wie würde eine solche Änderung die Attraktivität ehrenamtlicher Ämter beeinflussen und welche Risiken sieht die Staatsregierung darin?	9

7.	Vergleich mit anderen Bundesländern und Entschädigungsregelungen	9
7.1	Wie unterscheiden sich die Zahlen ehrenamtlicher und hauptamtlicher Bürgermeister in Bayern von denen in anderen Bundesländern?	9
7.2	Welche Entschädigungssätze für ehrenamtliche Bürgermeister in Bayern sind im Vergleich zu anderen Bundesländern höher oder niedriger?	9
7.3	Gibt es Pläne, die Entschädigungen anzupassen, um ehrenamtliche Ämter attraktiver zu machen, und welche Auswirkungen hätte das auf die Kosten?	9
8.	Zukunftsperspektiven und Förderung des Ehrenamts	9
8.1	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Rückgang ehrenamtlicher Bürgermeister zu stoppen und das Ehrenamt in der Kommunalpolitik zu stärken?	9
8.2	Welche konkreten Ausbildungsprogramme könnten, nach Meinung der Staatsregierung, die Arbeit ehrenamtlicher Bürgermeister in Bayern erleichtern und fördern?	10
8.3	Inwiefern sieht die Staatsregierung eine Notwendigkeit, die Bürgerbeteiligung zu erweitern, um Demokratie auf kommunaler Ebene zu fördern?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 10.12.2025

1. Aktuelle Anzahl ehrenamtlicher und hauptamtlicher Bürgermeister in Bayern

1.1 Wie viele ehrenamtliche Bürgermeister und wie viele hauptamtliche Bürgermeister gibt es derzeit (Stand 2025) in Bayern, unterteilt nach Gemeindegrößen (z. B. unter 2500 Einwohner, unter 5000 Einwohner, 5 000–10 000 Einwohner und über 10 000 Einwohner)?

Die Zahlen lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

Erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Bayern (Stichtag: 31. März 2025)				
Einwohnerzahl	bis 2500	2501 bis 5000	5001 bis 10000	über 10000
Ehrenamtlich	724	68	0	0
Hauptamtlich	198	492	345	229

1.2 Welche Quellen oder Statistiken (z. B. vom Landesamt für Statistik) liegen diesen Zahlen zugrunde?

Grundlage ist eine Auswertung des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. März 2025.

1.3 Gibt es regionale Unterschiede, z. B. zwischen Oberbayern, Unterfranken oder anderen Regierungsbezirken, in der Verteilung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Ämtern?

Die Zahlen lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

	Erste Bürgermeisterinnen und erste Bürgermeister in Gemeinden bis 5000 Einwohner (Stichtag: 31. März 2025)					
	Ehrenamtlich	Hauptamtlich	Ehrenamtlich (in %)	Ehrenamtlich	Hauptamtlich	Ehrenamtlich (in %)
Oberbayern	121	27	81,8	29	135	17,7
Niederbayern	97	12	89,0	22	61	26,5
Oberfranken	77	22	77,8	5	59	7,8
Mittelfranken	70	32	68,6	1	43	2,3
Unterfranken	132	38	77,7	2	72	2,7
Oberpfalz	103	12	89,6	8	43	11,3
Schwaben	124	55	69,3	1	79	1,3
Gesamt	724	198	78,5	68	492	12,1

2. Veränderung der Anzahl seit 2014 (vorletzte Kommunalwahl)

- 2.1 Wie hat sich die Anzahl ehrenamtlicher Bürgermeister seit 2014 bis 2025 verändert?**
- 2.2 In wie vielen Fällen kam es in diesem Zeitraum zu einer Umwandlung von ehrenamtlichen zu hauptamtlichen Bürgermeistern?**
- 2.3 Welche Trends lassen sich aus den Daten ableiten?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 1. Mai 2014 waren bayernweit 899 erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ehrenamtlich tätig, zum 31. März 2025 noch 792. Insgesamt hat sich die Anzahl also um 107 reduziert. Dabei wurde in 116 Gemeinden das ehrenamtliche Bürgermeisteramt in ein Hauptamt umgewandelt, allerdings auch in neun Gemeinden ein berufsmäßiges Bürgermeisteramt in ein Ehrenamt.

Die beschriebenen Änderungen zur Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durch die Gemeinden sind – von einzelnen isolierten Bürgermeisterwahlen abgesehen – zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 erfolgt. Tendenziell ist daraus abzulesen, dass auch in kleineren Gemeinden gute Gründe vorliegen können, um das Bürgermeisteramt berufsmäßig auszugestalten. Dieser Entwicklung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) mit der Änderung von Art. 34 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) Rechnung getragen.

3. Auswirkungen der Volkszählung auf die Bürgermeisterämter

- 3.1 Hat die Volkszählung 2022 (basierend auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes) zu Veränderungen in der Klassifizierung von Gemeinden geführt, die eine Umwandlung von ehrenamtlich zu hauptamtlich notwendig machten?**
- 3.2 In wie vielen Gemeinden hat die Volkszählung zu einer Überschreitung von Schwellenwerten (z. B. 2500 Einwohner) geführt?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Sie werden so verstanden, dass nach der Anzahl der Gemeinden gefragt wird, bei denen die Feststellung der Einwohnerzahl nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz zum 31. März 2025 (basierend auf dem Zensus 2022) als Grundlage für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026 zu einer Unter- oder Überschreitung der maßgeblichen Einwohnerzahl von 2500 nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO bzw. 5000 nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 GO geführt hat im Vergleich zu der maßgeblichen Einwohnerzahl vom 31. März 2019 als Grundlage für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020.

In 19 Gemeinden wird die maßgebliche Einwohnerzahl von 2500 nunmehr überschritten. Das Bürgermeisteramt wird dort berufsmäßig ausgeübt, wenn nicht der Gemeinde-

rat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ehrenamtlich tätig sein sollen (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO). Allerdings ist aktuell in nur fünf dieser 19 Gemeinden das Bürgermeisteramt noch ein Ehrenamt.

In elf Gemeinden wird die maßgebliche Einwohnerzahl von 2500 nunmehr unterschritten. Das Bürgermeisteramt wird dort ehrenamtlich ausgeübt, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister berufsmäßig tätig sein sollen (Art. 34 Abs. 2 Satz 3 GO). In sechs der elf Gemeinden wird das Bürgermeisteramt bereits aktuell berufsmäßig ausgeübt. Für sie ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen. Bereits getroffene Satzungsregelungen gelten fort. Auch für die fünf weiteren Gemeinden mit ehrenamtlichen Bürgermeisterämtern ergeben sich keine Änderungen.

In zehn Gemeinden wird die maßgebliche Einwohnerzahl von 5 000 nunmehr überschritten. Das Bürgermeisteramt wird dort kraft Gesetzes berufsmäßig ausgeübt (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 GO). In den betroffenen Gemeinden ist das Bürgermeisteramt allerdings bereits berufsmäßig ausgestaltet, sodass sich dort keine Änderungen ergeben.

In acht Gemeinden wird die maßgebliche Einwohnerzahl von 5 000 nunmehr unterschritten. In allen acht Gemeinden wird das Bürgermeisteramt bereits aktuell berufsmäßig ausgeübt; auch dort ergeben sich somit keine Änderungen, da bereits getroffene Satzungsregelungen fortgelten.

3.3 Plant die Staatsregierung Anpassungen der Einwohnerschwellen?

Die Frage stellt sich nicht. Der Landtag hat mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) die maßgeblichen Einwohnerschwellen festgelegt.

- 4. Kostenunterschiede für Kommunen bei ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeistern**
- 4.1 Welche durchschnittlichen jährlichen Kosten entstehen für eine Kommune bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister (inkl. Aufwandsentschädigung) im Vergleich zu einem hauptamtlichen (inkl. Bezahlung, Sozialleistungen und Verwaltungskosten)?**
- 4.2 Wie variieren diese Kosten je nach Gemeindegöße und gibt es Beispiele für finanzielle Belastungen in kleineren Gemeinden, die von ehrenamtlich zu hauptamtlich umgestellt haben?**
- 4.3 Welche steuerlichen Aspekte spielen bei den Kostenunterschieden eine Rolle?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kostenunterschiede für Kommunen bei ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern hängen von zahlreichen Parametern ab und können nicht pauschal verglichen werden. In Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnerinnen

und Einwohnern können erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein, in größeren Gemeinden sind sie stets hauptamtlich tätig (Art. 34 Abs. 2 GO).

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, dem Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie der Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse vor Ort bemisst (Art. 53 Abs. 2 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG).

Die Aufwandsentschädigung nach Anlage 3 KWBG kann in Gemeinden bis 1000 Einwohner derzeit bis zu 3.731,23 Euro, in Gemeinden bis 3000 Einwohner bis zu 5.381,60 Euro und in Gemeinden bis 5000 Einwohner bis zu 6.386,13 Euro betragen. Ehrenbeamte sind grundsätzlich gesetzlich krankenversichert und zahlen Rentenversicherungsbeiträge auf den zu versteuernden Anteil der Entschädigung. Ein Drittel der Entschädigung bleibt steuerfrei, mindestens ein Betrag von 250 Euro, höchstens jedoch 878,10 Euro (Nr. 2.1. der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden vom 28. Dezember 2012 [FMBI.2013 S. 5], die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Juli 2021 [BayMBI. Nr. 541] geändert worden ist). Ehrenbeamte haben nach zwölf Jahren Amtszeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf einen Pflichtehrensold, der mindestens ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung beträgt (Art. 59, 60 KWBG). Ehemaligen Bürgermeistern, die keinen Pflichtehrensold erhalten und ihr Amt mindestens zehn Jahre bekleidet haben, kann ein freiwilliger Ehrensold in Höhe von bis zu 1.328,78 Euro monatlich gewährt werden. Ehrenbeamte können im Gegensatz zu berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern neben dem Bürgermeisteramt noch einen (Haupt-)Beruf ausüben.

Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (Beamte auf Zeit) haben sich dagegen mit voller Hingabe ihrem Amt zu widmen und unterliegen dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht. Für sie gilt das Alimentationsprinzip, weshalb ein gewisser Abstand zur Entschädigung der Ehrenbeamten einzuhalten ist. Beamte auf Zeit erhalten Grundgehalt nach Art. 45 i. V. m. Anlage 1 KWBG und Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG), in Ämtern der Besoldungsordnung A jeweils nach dem Grundgehaltssatz in der Endstufe. Das Grundgehalt der Beamten auf Zeit in Besoldungsgruppe A 13 in Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern beträgt 6.168,25 Euro, in Besoldungsgruppe A 14 in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern 6.806,64 Euro und in Besoldungsgruppe A 15 in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern 7.657,60 Euro. Sie erhalten je nach Wohnort und Familienstand auch Orts- und Familienzuschlag (Art. 45 Abs. 4 KWBG, Anlage 5 BayBesG). Des Weiteren erhalten erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 267,14 Euro bis 878,10 Euro (Art. 46 i. V. m. Anlage 2 KWBG).

Beamte auf Zeit haben im Gegensatz zu Ehrenbeamten Anspruch auf Beihilfe, als Ruhestandsbeamte dauerhaft (Art. 47 KWBG), sowie nach regelmäßig zwei Amtszeiten einen unmittelbaren Pensionsanspruch (Art. 21ff KWBG). Der Dienstherr kann aber gegebenenfalls das Ruhen der Versorgung bis längstens zur Vollendung des 62. Lebensjahres anordnen (Art. 51 Abs. 1 KWBG). Der Versorgungsanspruch berechnet sich anhand der individuellen Voraussetzungen nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (vgl. Art. 26 und 28 BayBeamtVG) und beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge. Als Kosten für die Beihilfe fallen für den Dienstherrn grundsätzlich 50 v. H. der anfallenden beihilfefähigen Leistungen

an. Insbesondere kleinere Gemeinden schließen allerdings regelmäßig eine Beihilfeablöseversicherung bei einem privaten Dienstleister ab und zahlen hierzu, abhängig von den vereinbarten Konditionen und vom Anbieter, einen bestimmten Beitrag. Die Verwaltungskosten hängen unter anderem auch davon ab, ob Kommunen die Beihilfe selbst berechnen und festsetzen oder dies über eine Beihilfeablöseversicherung an einen externen Dienstleister auslagern. Ähnliches gilt für die vom Dienstherrn in vollem Umfang zu tragenden Versorgungsleistungen und deren Berechnung. Kommunen unter 100 000 Einwohner sind Pflichtmitglieder beim Bayerischen Versorgungsverband, der für seine Mitglieder die Beamtenversorgung festsetzt und auszahlt. Die Kommunen zahlen für ihre Beamten eine Umlage an den Versorgungsverband. Dieser gleicht die Versorgungsaufwendungen seiner Mitglieder untereinander aus, indem er diese in vollem Umfang trägt und alle Mitglieder im Wege des Umlageverfahrens an den jährlich insgesamt anfallenden Versorgungslasten beteiligt.

5. Bürgerbeteiligung bei der Entscheidung über Bürgermeisterämter

- 5.1 Ist die Staatsregierung der Meinung, dass Bürger direkt (z. B. durch Bürgerentscheid) über die Einsetzung hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Bürgermeister entscheiden sollten, insbesondere vor dem Hintergrund des Unmuts in Gemeinden wie Haselbach?**
- 5.2 Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung für oder gegen eine direkte Bürgerbeteiligung, wie sie in Art. 31 Gemeindeordnung (GO) implizit ausgeschlossen ist?**
- 5.3 Gibt es vergleichbare Modelle in anderen Bundesländern, die eine stärkere Bürgerbeteiligung erlauben, und wie bewertet die Staatsregierung diese?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage stellt sich nicht. Die Entscheidung über eine entsprechende Gesetzesinitiative, wie sie unter der Drs. 19/8937 eingebracht wurde, ist den parlamentarischen Beratungen des Landtags vorbehalten.

6. Mögliche Änderungen am Rechtsrahmen

- 6.1 Plant die Staatsregierung Änderungen am Rechtsrahmen (z. B. Art. 18a Abs. 3 Nr. 1 GO), um Bürgerentscheide über die Umwandlung von Bürgermeisterämtern zu ermöglichen?**
- 6.2 Welche Initiativen plant die Staatsregierung zu dieser Thematik einzubringen?**

6.3 Wie würde eine solche Änderung die Attraktivität ehrenamtlicher Ämter beeinflussen und welche Risiken sieht die Staatsregierung darin?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage stellt sich nicht. Der Landtag hat mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) festgelegt, dass über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein Bürgerentscheid nicht stattfindet.

7. Vergleich mit anderen Bundesländern und Entschädigungsregelungen

7.1 Wie unterscheiden sich die Zahlen ehrenamtlicher und hauptamtlicher Bürgermeister in Bayern von denen in anderen Bundesländern?

7.2 Welche Entschädigungssätze für ehrenamtliche Bürgermeister in Bayern sind im Vergleich zu anderen Bundesländern höher oder niedriger?

7.3 Gibt es Pläne, die Entschädigungen anzupassen, um ehrenamtliche Ämter attraktiver zu machen, und welche Auswirkungen hätte das auf die Kosten?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl ehrenamtlicher und hauptamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister variiert zwischen den einzelnen Bundesländern schon aufgrund der unterschiedlichen Größen der Länder und Einwohnerzahlen der einzelnen Kommunen erheblich. Detaillierte bundesweite Zahlen liegen der Staatsregierung hierzu nicht vor. Entsprechendes gilt für die Entschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und etwaige Ehrensoldregelungen in den einzelnen Ländern. Im Rahmen der Evaluierung der Kommunalgesetze im Anschluss an die Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 kann eine Anpassung der Entschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände überprüft werden.

8. Zukunftsperspektiven und Förderung des Ehrenamts

8.1 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Rückgang ehrenamtlicher Bürgermeister zu stoppen und das Ehrenamt in der Kommunalpolitik zu stärken?

Im Rahmen der Evaluierung der Kommunalgesetze im Anschluss an die Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 können unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände Maßnahmen zur Festigung oder Steigerung der Attraktivität ehrenamtlicher Bürgermeisterämter geprüft werden.

8.2 Welche konkreten Ausbildungsprogramme könnten, nach Meinung der Staatsregierung, die Arbeit ehrenamtlicher Bürgermeister in Bayern erleichtern und fördern?

Insbesondere das Bayerische Selbstverwaltungskolleg und die Bayerische Verwaltungsschule bieten bewährte Einführungs- und Fortbildungsprogramme für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an. Daneben beraten auch die Kommunalen Spitzenverbände und die Rechtsaufsichtsbehörden die Kommunen.

8.3 Inwiefern sieht die Staatsregierung eine Notwendigkeit, die Bürgerbeteiligung zu erweitern, um Demokratie auf kommunaler Ebene zu fördern?

Die Frage wird so verstanden, dass Bürgerbeteiligungen auf kommunaler Ebene gemeint sind.

Neben gesetzlich verankerten Bürgerbeteiligungen, insbesondere nach Art. 18, 18a und 18b GO sowie Art. 12a und 12b Landkreisordnung (LKrO), gibt es bereits eine Vielzahl weiterer Beteiligungsformen durch Gemeinden und Landkreise im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung. Beispielhaft und nicht abschließend erwähnt seien Bürgerbefragungen, per Zufallsprinzip ausgewählte repräsentative Bürgergruppen (sog. Bürgerräte) oder moderierte Zielgruppentreffen (z.B. für Jugendliche). Vor diesem Hintergrund wird keine Notwendigkeit gesehen, weitere Beteiligungsformate zu normieren.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.